

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald
3003 Bern

26. August 2013

Vernehmlassung zur Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Umsetzung Waldpolitik 2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2013 ersucht uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK um eine Stellungnahme zur Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Umsetzung der Waldpolitik 2020. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns dazu wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Vorlage zur Ergänzung des Waldgesetzes (WaG) wird begründet mit der Notwendigkeit zur Umsetzung der Waldpolitik 2020 und zur Sicherstellung der Waldfunktionen sowie der nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Die Waldpolitik 2020 nennt mehrere zentrale Ziele, zu deren Erreichung längerfristig eine Anpassung im WaG erforderlich oder zu prüfen sei. Es sind dies unter anderem:

- Ziel 1 (Kap.3.1): Ausschöpfung Holznutzungspotential. *"Eine wichtige Massnahme für die Sicherstellung des Zugangs zu den Holzressourcen ist die Erhaltung der Basiserschliessung sowie deren Anpassung an die Technik, auch ausserhalb des Schutzwaldes. Dazu ist eine Anpassung WaG erforderlich (Waldpolitik 2020 S. 20)."*
- Ziel 2 (Kap.3.2): Beitrag Waldbewirtschaftung und Holzverwendung für Minderung Klimawandel bzw. für CO₂-Reduktion (Substitution). *"Schweizer Wald bleibt anpassungsfähiges Ökosystem auch unter veränderten Klimabedingungen. Für finanzielle Beiträge an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden auch ausserhalb des Schutzwaldes sind Anpassungen im Waldgesetz notwendig (Waldpolitik 2020, S. 24)."*
- Ziel 6: (Kap.6.2): Verbesserung Leistungsfähigkeit Waldwirtschaft und Abgeltung Waldleistungen. *"Es werden Grundlagen erarbeitet und Rahmenbedingungen geschaffen, sodass durch die Waldeigentümer erbrachte Waldleistungen (z. B. für Erholung, Trinkwasser, CO₂-Senkenleistungen) in Wert gesetzt werden können. Für die Ermöglichung der Inwertsetzung von Waldleistungen durch die Waldeigentümer sind die gesetzlichen Grundlagen und die finanzielle Rahmenbedingungen zu prüfen bzw. gegebenenfalls zu schaffen (Waldpolitik 2020, S. 36)."*

- Ziel 8 (Kap.8.2): Wald wird vor Schadorganismen geschützt. Massnahmen zur Verhütung, Behebung und Wiederbewaldung im Störungs- oder Schadensfall werden auch ausserhalb des Schutzwaldes verstärkt. „*Falls Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden auch ausserhalb des Schutzwaldes finanziell unterstützt werden sollten, wären Anpassungen im Waldgesetz notwendig. (Waldpolitik 2020, S.42)*“.

Wir stellen fest, dass in dieser Ergänzung nur zwei dieser Zielsetzungen, die Ziele 2 und 8 (Holzförderung und Schadorganismen), aus Waldpolitik 2020 aufgegriffen werden.

Die Grundlage zur Finanzierung der Massnahmen gegen Schadorganismen ist unbestritten von zentraler Bedeutung und nicht zuletzt infolge der aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers sehr dringend. Die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage als auch die Ergänzung zur Förderung der Holzverwendung und der neue Artikel 28a betreffs Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel sowie die meisten formellen Anpassungen erachten wir als politisch kaum bestritten und dürften deshalb rasch zu realisieren sein. Dass die Jungwaldpflege, die massgebend zu gesunden, vitalen, anpassungs- und damit zukunftsfähigen Wäldern beiträgt, künftig ausschliesslich unter dem Aspekt der Anpassung an den Klimawandel (Art. 38b neu) finanziell unterstützt werden soll, erachten wir als grundsätzlich falsch. Die Grundlage zur Gewährung von Finanzhilfen für die Jungwaldpflege sollte vielmehr unter dem Titel „Nachhaltige Waldentwicklung“ oder „Multifunktionalität des Waldes“ in einem neuen Artikel geregelt werden.

Wir erachten es ebenfalls als notwendig, dass bei dieser Gelegenheit die zunehmend unübersichtlichen und inkohärenten Gesetzesartikel im Abschnitt Finanzierung (Art. 35 - 39) überarbeitet und besser auf die NFA-Instrumente ausgerichtet werden. So liesse sich gleichzeitig auch die von der Forstdirektorenkonferenz gestellte Forderung nach einer "integralen Programmvereinbarung Wald" berücksichtigen. Wir sind auch der Ansicht, dass die Parlamentarische Initiative 13.414 (Erschliessungen) und die Motion 11.4164 (Klimafonds) nicht abgeschrieben und im Rahmen dieser Ergänzung nach Möglichkeit berücksichtigt und umgesetzt werden sollten.

2. Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Art. 10 Abs. 3

Ergänzung: Die zuständige Bundesbehörde entscheidet aufgrund eines Vorschlags der zuständigen kantonalen Behörde.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 WaG sind die Kantone für die Waldfeststellung zuständig. Der Bund gibt in Art. 2 WaG den qualitativen Waldbegriff vor. Die quantitativen Hilfskriterien bestimmen hingegen die Kantone innerhalb des in der Bundeswaldverordnung vorgegebenen Rahmens. Weitere Ausführungsbestimmungen (Richtlinien usw.) sind ebenfalls kantonales Recht.

Zuständige Behörden für die Waldfeststellungen sind die Forstdienste der Kantone. Diese klären ab, ob eine Bestockung Wald und wie die Lage des Waldes flächenmässig ist und stellen die Grundlage für das nachfolgende Bundesleitverfahren zur Verfügung.

Antrag: Der Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Die Ergänzung würde gegenüber der aktuellen Formulierung neue Probleme und Unsicherheiten in der Aufgabenteilung und Kompetenzabgrenzung Bund/Kantone bewirken.

Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 3

Anpassung: Art.16² Aus wichtigen Gründen können die **Vollzugsbehörden** solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Ergänzung: Art.17³ Aus wichtigen Gründen können die **Vollzugsbehörden** die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Das WaG gibt die rechtlichen Grundsätze für die nachteiligen Nutzungen und den Waldabstand auf Bundesstufe vor. Die Kantone haben dazu die kantonalen Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese berücksichtigen die in der Schweiz unterschiedlichen lokalen Verhältnisse. Dabei geht es u.a. auch um die Definition der Grenze zwischen Rodungstatbestand und z.B. einer nichtforst-

lichen Kleinanlage oder um die Festsetzung des angemessenen Waldabstandes unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse. Schliesslich wurden die kantonalen Ausführungsbestimmungen vom Bund genehmigt (Art. 52 WaG).

Im konzentrierten Bundesverfahren kann die Bundesbehörde zwar die jeweiligen walddrechtlichen Bewilligungen erteilen, wie das auch bei Rodungsbewilligungen der Fall ist. Sie hat dabei aber das kantonale Recht zu beachten. Analog zur Rodungsbewilligung in Art. 6 Abs. 1 WaG ist ein der Bewilligung nachgelagerter Vollzug auf der Fläche weiterhin Sache der Kantone.

Antrag: In der Anpassung bzw. Ergänzung in Artikel 16 und 17 ist der Begriff "Vollzugsbehörden" zwingend durch den Begriff "Bewilligungsbehörden" zu ersetzen.

Die Anpassung bzw. Ergänzung von Art. 16 und 17 stehen in direktem Zusammenhang mit Artikel 49. Aus diesem Grunde wird hier auch auf Kommentar und Antrag zu Art. 49 verwiesen.

Art. 19 erster Satz

Änderung: *Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Lawinen-, Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den **Runsenverbau**.*

Kommentar: Die Ausweitung der Anrissgebiete um die Transit- und Ablagerungsgebiete bei Naturgefahrenprozessen ist sinnvoll und entspricht der gängigen Praxis. Dagegen wird aus dem teilweise widersprüchlichen, erläuternden Bericht (Seite 15) aber nicht klar, was genau mit dem Ersatz des Begriffs "forstlichen Bachverbau" durch den Begriff "Runsenverbau" beabsichtigt wird. Der Begriff "forstlicher Bachverbau" hat eine weitergehende Bedeutung als der Begriff "Runsenverbau". Der forstliche Bachverbau bildet die Schnittstelle zum Wasserbau und wird allgemein auch so verstanden. Der Runsenverbau beinhaltet demgegenüber nur einen Teil des forstlichen Bachverbau. Diese Änderung würde damit eine Einengung der bisherigen Praxis bedeuten.

Antrag: Am Begriff "forstlicher Bachverbau" ist festzuhalten. Allenfalls ist eine Erweiterung im Sinne "forstlicher Bach- und Runsenverbau" zu prüfen.

Art. 21a (neu)

Ergänzung neuer Artikel:

¹ *Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Personen, die gegen Entgelt Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass sie über eine Ausbildung verfügen, die vom Bund anerkannt ist.*

² *Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an diese Ausbildung.*

Die Bedeutung der Arbeitssicherheit wird nicht bestritten. Bei dieser Regelung stellt sich aber die Frage nach dem Vollzug insbesondere im kleinparzellierten Privatwald. Die Konsequenzen für die Waldeigentümer sind nicht geklärt und eine Strafnorm fehlt.

Antrag: Auf die Ergänzung mit einem neuen Artikel ist vorerst zu verzichten.

Die offenen Vollzugsfragen sind mit den Kantonen zu klären, bevor eine solche Ergänzung im Bundesgesetz aufgenommen wird. Auch ohne diese Grundlage können die Kantone Regelungen festlegen, die ihrer Situation und ihren Vollzugsmöglichkeiten entsprechen.

Art. 26

Ergänzung:

In diesem Artikel wird eine sehr detaillierte und weitreichende Ergänzung vorgeschlagen.

Für diese Ergänzung auf Gesetzesstufe genügen die nachfolgenden Grundsätze.

Antrag:

¹ **Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden.**

² **Er koordiniert mit den Kantonen und den interessierten Kreisen einen Pflanzenschutzdienst für den Wald.**

³ **Der Bund ist zuständig für Massnahmen an der Landesgrenze und die Koordination von kantonsübergreifenden Massnahmen der Kantone im Landesinnern.**

(evtl. ⁴ Er sorgt dafür, dass das zur Ausfuhr bestimmte Pflanzenmaterial die internationalen Anforderungen erfüllt.)

Detailliertere Grundsätze für das partizipative Vorgehen zwischen dem Bund und den Kantonen sind je nach Schadorganismus in der Waldverordnung, in Vollzugshilfen oder Leitfäden auszuführen.

Art. 27 Abs. 1 (Ersatz) und 3 (neu)

Änderung: ¹ Unter Vorbehalt von Artikel 26 ergreifen die Kantone die Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Sie überwachen ihr Gebiet auf Schadorganismen.

Ergänzung: ³ Sie unterhalten einen kantonalen Pflanzenschutzdienst, der im Bereich sowohl des Waldes als auch der Landwirtschaft (Art. 150 Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998) für die Massnahmen gegen Schadorganismen zuständig ist.

Abs.3 ist als Ergänzung nicht erforderlich und daher zu streichen. Die Kantone haben sich selbst so zu organisieren, dass sie dem Pflanzenschutz gerecht werden.

Antrag: Absatz 3 ersatzlos streichen.

Art. 27a (neu)

Ergänzung: In diesem Artikel wird ebenfalls eine sehr detaillierte und weitreichende Ergänzung vorgeschlagen.

Absatz 1 ist als Grundsatz i.O. aber nicht nötig und Absatz 2 gehört nicht in das Gesetz. Die Absätze 3 - 5 gehen beispielsweise bereits für den Asiatischen Laubholzbockkäfer zu weit und für den Borkenkäfer erst recht. Sie entsprechen nicht den Erläuterungen (Seite 21), wonach eine "integrale Beseitigung einer grossflächigen Bestockung nur zulässig wäre, wenn damit eine voraussichtlich starke Bedrohung des Waldes durch besonders gefährliche Schadorganismen erheblich gelindert werden kann." Im Gesetzestext ist von dieser dreifachen Abhängigkeit, bevor Vollstreckungsmassnahmen vorgenommen werden, nichts enthalten.

Antrag: Absatz 1 eventuell und Absatz 2 streichen. Die Absätze 3-5 sind ebenfalls zu streichen oder zumindest gemäss den Erläuterungen auf einen Absatz mit Duldungspflicht zu reduzieren.

Art. 28a (neu)

Ergänzung: ¹ Der Bund und die Kantone ergreifen Massnahmen, welche den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen dauernd und uneingeschränkt erfüllen zu können.

Dieser neue Artikel wird im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald begrüsst. Hingegen darf sich die Gewährung der Finanzhilfen für die Jungwaldpflege nicht ausschliesslich auf diesen Artikel abstützen (vgl. Bemerkungen zu 38b neu).

Art. 29

Anpassung:

¹ Der Bund koordiniert und fördert die forstliche Ausbildung.

² Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe.

Diese Anpassung kann einerseits als formelle Änderung bezeichnet werden, ist andererseits aber nicht vordringlich. In einer erweiterten Revision ist zudem auf die Wählbarkeit für ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst zu verzichten und Absatz 3 zu streichen.

Antrag: Anpassung kurzfristig nicht zwingend, mittelfristig aber Artikel überarbeiten und Wählbarkeitsklausel (Absatz 3) streichen.

Art. 34a (neu)

Ergänzung: Der Bund fördert den Absatz und die Verwertung von nachhaltig produziertem Holz, insbesondere mittels Strategien, Konzepten und der Unterstützung von innovativen Projekten.

Dieser Ergänzungsartikel entspricht einem prioritären Ziel aus Waldpolitik 2020 und daher zur raschen Umsetzung der Waldpolitik sinnvoll. Es geht aber in erster Linie darum den Absatz von Holzprodukten aus Schweizer Wäldern zu fördern. Deshalb soll die Formulierung „von nachhaltig produziertem Holz aus Schweizer Wäldern“ unterstreichen, dass Fördermassnahmen weit möglichst so auszugestalten sind, dass sie der einheimischen Wald- und Holzwirtschaft zu Gute kommen.

Antrag: Artikel 34a ist zu präzisieren mit „...von nachhaltig produziertem Holz aus Schweizer Wäldern, ...“

Art. 37 Abs. 1^{bis} (neu)

Ergänzung: ^{1bis} Ausnahmsweise kann er an Projekte, die durch ausserordentliche Naturereignisse ausgelöst werden, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.

Diese Ergänzung ist zur besseren Umsetzung des NFA-Programmes Naturgefahren sinnvoll. Abgeltungen durch Verfügung dürfen aber nur in Absprache mit dem betreffenden Kanton erfolgen.

Art. 37a (neu)

Ergänzung: Neuer Artikel als Grundlage für die Finanzierung von Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb Schutzwald.

Der neue Artikel ist dringend notwendig. Die Kriterien zur Gewährung von Beiträgen an die Behebung von Waldschäden sind inner- wie ausserhalb von Schutzwäldern gleich zu regeln. Zudem dürften diese Beiträge nicht zu Lasten der schon bestehenden Subventionstatbestände gehen. Absatz 3 kann nur zugestimmt werden, sofern die Artikel 26, 27 und 27a in der vorgeschlagenen Form vereinfacht werden.

Art. 37b (neu)

Ergänzung: Neuer Artikel betreffend Abfindung für Kosten.

Die Konsequenzen aus diesem Artikel in Verbindung mit Art. 48a (neu) sind für die Beteiligten sehr unklar und nicht absehbar sowie für die Umsetzung problematisch.

Antrag: Diese Ergänzung ist (in Verbindung mit Art. 48a) zu streichen.

Art. 38, 38a, 38b und 39 Abs. 3

Anpassungen: 38, 38a und 39 Abs.3: Hier geht es um Änderungen für die Beiträge betreffend biologische Vielfalt, Waldwirtschaft und Ausbildung.

Ergänzung: (38b): Die Ergänzung betrifft die Gewährung von Beiträgen für Massnahmen, welche die Anpassungsfähigkeit des Waldes in seinen Funktionen an den Klimawandel begünstigen.

Die Anpassungen sind für die Umsetzung der Waldpolitik 2020 nicht notwendig. Bereits nach geltendem Recht sind entsprechende Massnahmen Teil des Grundauftrages zu einer nachhaltigen Walderhaltung und Waldbewirtschaftung.

Antrag: Die Anpassungen zu Artikel 38, 38a und 39 Absatz 3 sind zu streichen.

Wie bereits einleitend unter den grundsätzlichen Bemerkungen festgehalten, trägt die Jungwaldpflege massgebend zu gesunden, vitalen, anpassungs- und damit zukunftsfähigen Wäldern bei. Deshalb ist es grundsätzlich falsch, dass diese Massnahme ausschliesslich unter dem Aspekt der Anpassung an den Klimawandel (Art. 38b neu) finanziell unterstützt werden soll. Massnahmen der Jungwaldpflege können sowohl zum Schutz vor Naturereignissen, zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald, zur optimalen Holzproduktion als auch zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Antrag: Die Ergänzung von Artikel 38b (neu) ist nicht unter dem Titel „Anpassung an den Klimawandel“ sondern unter „Nachhaltige Waldentwicklung“ oder „Multi-funktionalität des Waldes“ in einem neuen Artikel zu regeln.

Art. 46 und 47

Anpassung (46) und Ergänzung (47)

Bei der Anpassung in Artikel 46 und Ergänzung in Artikel 47 handelt es sich ausschliesslich um formelle Änderungen.

Art. 48a (neu)

Ergänzung: Neuer Artikel betreffend Kostentragung durch Verursacher.

Die Konsequenzen aus diesem Artikel in Verbindung mit Art. 37b (neu) sind für die Beteiligten unklar und nicht abschätzbar. Die Zuweisung der Verursacherschuld ist problematisch und aufwändig.

Antrag: Diese Ergänzung ist (in Verbindung mit Art. 37b) zu streichen.

Art. 49 Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 3 zweiter Satz (neu)

Ergänzungen:

^{1bis} *Der Bund koordiniert die Vollzugsmassnahmen der Kantone und der betroffenen Bundesbehörden.*

³ *Er kann den Erlass von Vorschriften vorwiegend technischer oder administrativer Natur auf das Departement oder seine Dienststellen sowie auf nachgeordnete Bundesämter übertragen.*

Zu Abs.1^{bis}: Gemäss des heute geltenden Art. 49 Abs. 1 WaG hat der Bund die Oberaufsicht über den Vollzug der Waldgesetzgebung. Daraus ergibt sich auch die Pflicht, die Vollzugsmassnahmen der Kantone zu koordinieren. Dass der Bund die eigenen "Vollzugsmassnahmen" koordiniert, ist eher widersprüchlich. Dies zeigt auch der auf Seite 32 des erläuternden Berichtes angeführte Hinweis auf den vermeintlich analogen Art. 38 USG. Nach Art. 38 Abs. 1 USG wacht der Bund über den Vollzug des Umweltschutzgesetzes. Nach Art. 38 Abs. 2 USG koordiniert er aber nur die Vollzugsmassnahmen der Kantone sowie seiner eigenen Anstalten und Betriebe, nicht aber der Bundesbehörden.

Antrag: Die Ergänzung Absatz 1^{bis} ist zu streichen.

Zu Abs.3: In jüngster Zeit haben einzelne Bundesleitbehörden (u.a. das ASTRA) mit Hinweis auf Art. 49 WaG die Vollzugskompetenz der Kantone bestritten und deren Vollzugsaufgaben für sich reklamiert. Dabei geht es um Vollzugsaufgaben wie die Waldfeststellung vor Ort (Vgl. Ausführungen zu Art. 10 Abs. 3), die Rechtskrafterteilung nach erteilterm Gesamtentscheid, die Anzeichnung der bewilligten Rodungsfläche, die Festlegung und Kontrolle der Ersatzleistungen (Art. 7 WaG und Art. 11 WaV), das Erheben einer allfälligen Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG), den Eintrag der Realersatzflächen im Grundbuch (Art. 11 WaV), dem Verwalten einer allfälligen Kautions (Art. 50 Abs. 2 WaG) bis letztlich zur Vollzugskontrolle, zur Abnahme sowie Einmessens der definitiven Waldflächen durch den Geometer und schliesslich zur Führung der Rodungsstatistik zuhanden des Bundes. Gemäss Art. 11 Abs. 2 WaV überwachen die Kantone sämtliche Ersatzmassnahmen - unabhängig davon, welche Stelle sie verfügt hat - und melden deren Abnahme dem BAFU.

Dabei ist speziell zu beachten, dass eine Waldfläche nach erteilter Rodungsbewilligung nicht automatisch zu Nichtwald wird (BGer 14.3.1994 "St. Moritz", ZBI 1995, S. 43). Mit der Erteilung der Rodungsbewilligung wird nicht die Waldfläche aus dem Waldareal entlassen, sondern dem Rodungsgesuchsteller erlaubt, innerhalb einer bestimmten Frist den betreffenden Waldboden einem anderen Zweck zuzuführen. Die Entfernung der Bestockung alleine ist im Weiteren noch keine Zweckentfremdung des Waldbodens, d.h. noch keine Rodung im Rechtsinne. Erst mit Beginn der zweckentfremdenden Bodenveränderungen (i. d. R. bauliche Massnahmen) ist der Rodungstatbestand erfüllt bzw. die Bewilligung vollzogen.

Gemäss des heute geltenden Art. 49 Abs. 1 WaG vollzieht der Bund die ihm durch das Gesetz direkt übertragenen Aufgaben. Im Bundesleitverfahren erteilt er demzufolge die Rodungsbewilligung und neu auch bei Bedarf die Bewilligung für eine nachteilige Nutzung bzw. für eine Unterschreitung des Waldabstandes (vgl. dazu die oben gemachten Ausführungen). Er hat dabei die kantonalen Ausführungsbestimmungen einzuhalten und hat deshalb vor Erteilung der Bewilligung die betroffenen Kantone anzuhören (Art. 49 Abs. 2 WaG). Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken dabei gemäss Art. 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes beim Vollzug mit. Auch hier ist mit "Vollzug" das Bewilligungsverfahren gemeint. Denn bei den erwähnten beiden Artikeln geht es um die Anhörung der Bundesfachbehörden und um eine allfällige Bereinigung der Bundesstellungnahmen vor der Erteilung der Bewilligung. Der Vollzug der im Bundesleitverfahren rechtskräftig erteilten Bewilligungen ist hingegen ausschliesslich Sache der Kantone.

Antrag: Der Vollzug der im Bundesleitverfahren rechtskräftig erteilten Rodungsbewilligungen, Bewilligungen für nachteilige Nutzungen sowie die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes ist ausschliesslich Sache der Kantone. Werden Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 3 angepasst, kann der Ergänzung von Artikel 49 Absatz 3 zweiter Satz zugestimmt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber